

Waldfrieden Kultur e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Waldfrieden Kultur e.V.«.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stemwede. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung des kulturellen Lebens und des Austauschs hierüber,
 - b) Förderung talentierter Künstler,
 - c) Förderung von vernetztem, interkulturellem und gemeinnützigem Denken,
 - d) Förderung der friedvollen und konstruktiven Kommunikation,
 - e) Förderung von respektvollem Verhalten und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt, insbesondere gegenüber Tieren und Pflanzen.
- (2) Vorstehender Zweck wird verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung von Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst und Literatur sowie durch eigene Aktivitäten in diesen und sonstigen kulturellen Bereichen,
 - b) Schaffung einer Plattform, um Künstlern die Präsentation ihrer Werke zu ermöglichen,
 - c) Gestaltung von Freiräumen für Menschen, um Ihnen die Persönlichkeitsbildung und die Gestaltung einer Gemeinschaft im Sinne der vorgenannten Vereinszwecke zu ermöglichen,
 - d) Pflege und Erhalt von Natur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Sie werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder oder Dritte aus Mitteln der Körperschaft erfolgt nicht. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur i.S.d. in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Die Mitgliedschaft, über die der Vorstand entscheidet, wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

a) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Sie unterstützen den Vereinszweck.

b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

c) Ehrenmitglied kann werden, wer den Verein zehn Jahre aktiv fördernd unterstützt hat, mit dem Tod die Ehrenmitgliedschaft erlangt, oder sich nach Meinung der Mitgliederversammlung besondere Verdienste errungen hat. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit.

d) Jugendmitgliedschaft. Minderjährige können auch eine Mitgliedschaft erwerben und bedürfen dazu der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

(3) Der Erwerb der aktiven bzw. fördernden Mitgliedschaft erfolgt mittels schriftlichem Antrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedsbeiträge in Form von aktiver Mithilfe und weitere Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

(5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Fristablauf, Tod oder Ausschließung durch Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck gröblich zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand bleibt. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Erstattung etwaig eingebrachter Vermögenswerte.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung auf verschiedene Art und Weise zu unterstützen.

a) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, Projekte und Veranstaltungen des Vereins durch aktive Mithilfe zu unterstützen. Sollte ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommen, gilt §4 (5) dieser Satzung. Ausnahmen sind vom Vorstand zu beschließen (Krankheit usw.)

b) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder anderweitig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) An Workshops des Vereins teilzunehmen,
- b) Verbesserungsvorschläge einzubringen,
- c) an ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- d) Aktive Mitglieder haben nur das Recht, Aufwandsentschädigungen vom Verein zu erhalten, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied vertitt einzeln.

(2) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Mitarbeit in den Vorstand berufen.

(4) Die Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Nachweisliche Ausgaben zur Erfüllung übertragener Aufgaben werden aus Vereinsmitteln erstattet.

(5) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand regelt intern die Aufgabenverteilung. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Geschäfte, die einen Wert von 1000 € überschreiten, bedürfen einer einheitlichen Beschlussfassung. Der Vorstand hat als Organ insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungspunkte,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss sowie Streichung von Mitgliedern,
- e) Vorschlagen von Ehrenmitgliedern.

(6) Die Mitglieder des Vorstands handeln stets verantwortlich und zum Wohle des Vereins. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder anderer ehrenamtlicher Funktionsträger gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern für fahrlässig verursachte Schäden ist jedoch ausgeschlossen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung erfolgt nach § 126b BGB per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website unter www.waldfrieden.de. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied mit Veröffentlichung als zugegangen oder wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und wählt den Vorstand. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein einheitlich auszuübendes Vetorecht.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Satzung des Vereins kann nicht gegen das Vetorecht der Gründungsmitglieder geändert werden.

§10 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten des Vorstands.

(3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. § 2 dieser Satzung.

§12 Inkrafttreten und salvatorische Klausel

(1) Diese Satzung tritt durch ihre Verabschiedung durch die Gründungsversammlung und die anschließende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Stemwede, den 18.07.2016